
Mandanten-Information für Vereine

Im Mai 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

darf das Finanzamt die Aufwendungen eines **Sponsors** als **Spenden** qualifizieren und ihm den unbeschränkten **Betriebsausgabenabzug** versagen? Diese Frage beantworten wir anhand eines aktuellen Urteils. Des Weiteren beleuchten wir, ob eine **gemeinnützige Stiftung** wegen umfangreicher **Kapitalanlagen** gewerbesteuerpflichtig sein kann. Der **Steuertipp** befasst sich mit der umsatzsteuerlichen Beurteilung der **Mitgliedsbeiträge** gemeinnütziger (Sport-)Vereine.

Betriebsausgaben

Sponsoringaufwendungen können unbeschränkt abziehbar sein

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat sich mit der steuerlichen Berücksichtigung eines Sponsoringvertrags auseinandergesetzt. Das Urteil lässt sich so zusammenfassen: Räumt der Verein dem Sponsor **Werberechte** ein, liegt eine Gegenleistung vor. Die Zahlungen sind damit voll abziehbare Betriebsausgaben und keine Spenden.

Im Streitfall unterstützte ein Unternehmen einen gemeinnützigen Verein. Vereinbart war ein Betrag je verkauftem Produkt (**Absatzmenge**). Der Verein gestattete dem Sponsor, die Maßnahme werblich zu vermarkten und auf den Produkten auf die Förderung hinzuweisen. Der Sponsor meldete die Verkäufe quartalsweise; der Verein stellte daraufhin die Beträge in Rechnung. Nach Ansicht des Finanzamts steht der Förderzweck im Vordergrund; eine ausreichende Gegenleistung

fehle. Wegen eines Näheverhältnisses sollten die Aufwendungen zudem als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) nicht abzugsfähig sein.

Das FG Hamburg gab dem Sponsor recht: Durch die eingeräumten Werberechte erbringt der Verein eine **Gegenleistung**; die Zahlungen sind daher unbeschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben. Auch die Bemessung nach der Absatzmenge ist betriebswirtschaftlich nachvollziehbar. Eine vGA sah das Gericht ebenfalls nicht, obwohl fällige Beträge erst auf Anforderung zu zahlen und bis dahin nur gering zu verzinsen waren.

Unternehmer können Art und Umfang ihrer Werbung grundsätzlich frei bestimmen. Sponsoring kann auch der Sicherung oder Steigerung des unternehmerischen Ansehens dienen. Dass der Sponsor nur diesen Verein unterstützte, hielt das FG für schlüssig: Er hatte sich dessen Projekte „zu eigen gemacht“ und durfte seine Kommuni-

In dieser Ausgabe

- Betriebsausgaben:** Sponsoringaufwendungen können unbeschränkt abziehbar sein..... 1
- Gestaltung:** Eine „Spendenmiete“ muss nicht immer ein unwirksames Scheingeschäft sein..... 2
- Stiftung:** Wann ein Spender in seinem Vertrauen geschützt ist..... 2
- Datenschutz:** Muss ein Verein E-Mail-Adressen seiner Mitglieder an ein Mitglied herausgeben? 3
- Vermögensverwaltung:** Gewerbesteuerpflicht entsteht nur bei (fiktivem) Gewerbebetrieb..... 3
- Vereinsregister:** Ohne vorläufige Bescheinigung des Finanzamts keine Eintragung..... 3
- Konkurrentenklage:** Umsätze gemeinnütziger Integrationsprojekte sind ermäßigt zu besteuern..... 4
- Steuertipp:** Wie sind Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerlich zu behandeln?..... 4

kation darauf ausrichten. Die Gegenleistung lag bereits in der Einräumung der werblichen Nutzung des Vereinsnamens und des Förderhinweises auf den Produkten. Dass der Sponsor zeitweise Verluste erzielte, änderte nichts daran; die Zahlungen erfolgten vertragsgemäß. Unproblematisch war auch, dass fällige Beträge erst auf Anforderung des Vereins gezahlt und bis dahin nur gering verzinst wurden. Das FG berücksichtigte die schwächere Verhandlungsposition des gemeinnützigen Vereins (**Gebot der zeitnahen Mittelverwendung**) und verneinte eine vGA.

Hinweis: Gern unterstützen wir Sie bei der Gestaltung von Sponsoringverträgen.

Gestaltung

Eine „Spendenmiete“ muss nicht immer ein unwirksames Scheingeschäft sein

Gestaltungen, bei denen Mietzahlungen über Spenden an eine gemeinnützige Stiftung „zurückfließen“ und hierfür Spendenquittungen erteilt werden, wirken attraktiv. Sie sind aber bei Eigentümerwechseln besonders störanfällig, wie ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zeigt.

Im entschiedenen Fall spendete der Vermieter den Mietzins an eine Stiftung; aus dem Spendenzufluss zahlte die Stiftung die Miete zurück und stellte eine Spendenbescheinigung aus. Nach dem Verkauf des Objekts blieb die zugesagte **Fortführung der Spendenzusage** durch den Käufer aus - die Stiftung konnte die Miete nicht mehr zahlen, es kam zum Streit.

Laut BGH macht allein der Umstand, dass eine Gestaltung steuerlich motiviert ist, sie nicht zum Scheingeschäft. Entscheidend ist, ob die Beteiligten die zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte ernsthaft so gewollt haben. Wird eine Konstruktion gerade deshalb gewählt, weil sie nur bei **zivilrechtlicher Wirksamkeit** steuerlich anerkannt werden kann, spricht das regelmäßig gegen „Schein“.

Hinweis: Der Erwerber tritt nicht automatisch in eine vom Veräußerer erteilte Spendenzusage ein, selbst wenn der Mieter erst durch den Spendenzufluss zur Mietzahlung befähigt werden sollte. Die Spendenzusage ist rechtlich vom Mietvertrag getrennt.

Als unentgeltliche Leistung kann die Spendenzusage **formbedürftig** sein (notarielle Beurkundung). Abhilfe kann eine saubere Einbindung in den Grundstückskaufvertrag als echten Vertrag zugunsten Dritter schaffen. Bei einem solchen Vertrag hat die Stiftung einen eigenen Anspruch gegen den Verpflichteten und nicht nur eine „Zusage“ im Hintergrund.

Hinweis: Spätestens vor einem Verkauf des Mietobjekts sollten bei Spenden-/Mietkonstruktionen Übernahme, Durchsetzbarkeit und Form der Spendenverpflichtung geklärt werden. Gern prüfen wir Vertragsgestaltung, Dokumentation sowie steuerliche Anerkennung und Abzugsfähigkeit für Sie.

Stiftung

Wann ein Spender in seinem Vertrauen geschützt ist

Steuerbegünstigte Körperschaften wie Vereine oder Stiftungen können neben Geld- und Sachspenden auch **Anteile an Kapitalgesellschaften** erhalten. Dann stellt sich die Frage nach dem zutreffenden Wertansatz. Sollte der falsche Wert angesetzt worden sein, stellt sich außerdem die Frage, ob der Spender auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung vertrauen durfte.

In einem vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Streitfall hatte eine Stiftung eine Zuwendung durch Übertragung eines GmbH-Anteils bescheinigt. Dessen Wert war allerdings zu hoch angesetzt, weil **disquotale ausgestaltete Rechte** nicht ausreichend berücksichtigt und ein unzutreffendes Bewertungsverfahren angewendet worden waren. Zudem war ein Steuerberater zugleich Berater des Spenders und Mitglied des Stiftungsvorstands. Das FG hat im Ergebnis zwar einen höheren Wert als das Finanzamt bestätigt, die Abweichung war aber nur gering. Vertrauensschutz des Klägers aus der Zuwendungsbestätigung schied laut FG aus.

Eigene **grobe Fahrlässigkeit** lag nach Ansicht des FG zwar nicht vor, dem Kläger wurde aber die grobe Fahrlässigkeit seines Beraters zugerechnet. Grundsätzlich darf der Spender auf die Richtigkeit einer Zuwendungsbestätigung vertrauen, wenn

- er sie nicht durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat und
- ihm die Unrichtigkeit nicht bekannt war bzw. nicht infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Hinweis: Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die gebotene und zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und nicht entschuldbarer Weise verletzt wird.

Unkenntnis steuerrechtlicher Vorschriften bzw. ein Rechtsirrtum ist regelmäßig kein **grobes Verschulden** - jedenfalls ohne fachkundige Vertretung. Bei fachkundiger Vertretung kann jedoch eine Verschuldenszurechnung in Betracht kom-

men. Dem Steuerberater war hingegen grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen: Er hatte eine bereits seit rund einem Jahr geltende Gesetzesänderung übersehen, nach der das verwendete Bewertungsverfahren ausgeschlossen war.

Datenschutz

Muss ein Verein E-Mail-Adressen seiner Mitglieder an ein Mitglied herausgeben?

Ein Vereinsmitglied verlangt die Herausgabe der E-Mail-Adressen aller Mitglieder - etwa, um vor einer **Mitgliederversammlung** für oder gegen bestimmte Vorhaben zu werben. Vorstände lehnen das häufig mit Verweis auf den Datenschutz ab. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jedoch klargestellt: Dieses Argument trägt in solchen Fällen regelmäßig nicht.

Im entschiedenen Fall sollte die Mitgliederversammlung über den Verkauf von Grundstücken abstimmen. Ein Mitglied wollte vorab Kontakt zu anderen Mitgliedern aufnehmen, um deren Abstimmungsverhalten zu beeinflussen; der Verein verweigerte die Auskunft. Der BGH hat dies als relevanten **Verfahrensfehler** gewertet: Ohne Kontaktmöglichkeit konnte das Mitglied seine Position nicht in die vereinsinterne Willensbildung einbringen. Ein Mitglied hat daher grundsätzlich ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung der E-Mail-Adressen der anderen Mitglieder, wenn es im Vorfeld einer Mitgliederversammlung Kontakt aufnehmen will. Dem stehen auch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung nicht entgegen.

Selbst Zusagen des Vereins gegenüber einzelnen Mitgliedern oder Regelungen in der Satzung, die eine Weitergabe ausschließen sollen, helfen hier nicht: Das Informationsrecht des Mitglieds lässt sich dadurch nicht wirksam beschneiden. Weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die fehlende Ansprache der Mitglieder das Ergebnis beeinflusst hatte, hat der BGH die **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung für **nichtig** erklärt.

Vermögensverwaltung

Gewerbsteuerpflicht entsteht nur bei (fiktivem) Gewerbebetrieb

Kann eine rechtsfähige Stiftung allein wegen umfangreicher Kapitalanlagen gewerbsteuerpflichtig werden? Laut Bundesfinanzhof (BFH) entsteht Gewerbesteuer nur bei gesetzlich fingiertem oder tatsächlich unterhaltenem Gewerbe- bzw. **wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb**. Reine Vermögensverwaltung genügt regelmäßig nicht.

Im Streitfall verfolgte die Stiftung gemeinnützige und mildtätige Zwecke, hielt unter anderem Genossenschaftsanteile, legte Festgeld an, tätigte Aktiengeschäfte und war an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft beteiligt. Das Finanzamt versagte ihr die Anerkennung als steuerbegünstigt und damit die Gewerbesteuerbefreiung.

Hinweis: Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann auch ohne „klassische“ gewerbliche Tätigkeit zur Gewerbesteuerpflicht führen. Maßgeblich ist, ob die Aktivitäten die Grenze der Vermögensverwaltung überschreiten.

Vermögensverwaltung liegt typischerweise vor, wenn eigenes Kapital- oder Immobilienvermögen genutzt wird (z.B. Beteiligungen halten, Zinsen vereinnahmen, übliche Wertpapierverwaltung). Darüber hinausgehende Aktivitäten können einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** begründen. Die Vorinstanz hatte nicht ausreichend festgestellt, ob die Stiftung die Grenze der Vermögensverwaltung tatsächlich überschritt; daher konnte der BFH nicht abschließend entscheiden.

Laut BFH begründet das bloße Halten von Genossenschaftsanteilen regelmäßig keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Bei Festgeldanlagen und Wertpapiergeschäften ist **im Einzelfall** zu prüfen, ob noch Vermögensverwaltung vorliegt. Auch eine Beteiligung an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auslösen; dazu fehlten jedoch Feststellungen. Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das Umfang und Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs klären muss.

Hinweis: Wir prüfen Ihre Kapitalanlagen, Beteiligungen und wiederkehrenden Transaktionen gern daraufhin, ob noch Vermögensverwaltung oder bereits ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Vereinsregister

Ohne vorläufige Bescheinigung des Finanzamts keine Eintragung

Verweist die Satzung auf **gemeinnützige Zwecke** nach der Abgabenordnung, liegt aber (noch) kein entsprechender Bescheid des Finanzamts vor, kann das Registergericht die Anmeldung zurückweisen. Das geht aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG) hervor.

Im entschiedenen Fall hatte das Registergericht eine (vorläufige) Bescheinigung des Finanzamts verlangt. Da der Verein sie nicht vorlegte, wurde die Eintragung abgelehnt. Laut OLG darf die Anmeldung zurückgewiesen werden, wenn die

Satzung eine Gemeinnützigkeit nahelegt, der Anerkennungsbeseid des Finanzamts aber fehlt. Aus der **Satzung** muss ein zutreffendes Bild der Vereinsverhältnisse hervorgehen - auch für Spender, die wissen müssen, ob Spenden steuerlich abzugsfähig sind. Ein bloßer Satzungsverweis auf „gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“ kann den Eindruck erwecken, der Verein sei bereits als gemeinnützig anerkannt.

Hinweis: Wir kümmern uns vor der Anmeldung zum Vereinsregister gern um die vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit und die Formulierungen in Ihrer Satzung.

Konkurrentenklage

Umsätze gemeinnütziger Integrationsprojekte sind ermäßigt zu besteuern

Erbringt eine gemeinnützige GmbH im Rahmen eines Zweckbetriebs als Integrationsprojekt Leistungen (z.B. Wäschereileistungen), sind diese Umsätze regelmäßig mit dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz (7 %)** zu besteuern. Das geht aus einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) hervor.

Der gemeinnützige Zweck wird durch die Mitwirkung der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen an der Leistungserbringung verwirklicht. Hierbei geht es nicht nur um „irgendeine“ Beschäftigung, sondern um Teilhabe am Arbeitsleben im laufenden Betrieb. Die Steuersatzermäßigung verstößt nach Ansicht des FG weder gegen unionsrechtliche Vorgaben noch gegen das Gebot der **Wettbewerbsneutralität**.

Für Integrationsprojekte ist grundsätzlich eine Beschäftigungsquote von mindestens 40 % schwerbehinderter Menschen erforderlich. Wird diese Beschäftigungsquote unterjährig nur vorübergehend unterschritten, darf dem Betrieb die Zweckbetriebseigenschaft aus Verhältnismäßigkeitsgründen nach Ansicht des FG nicht allein deshalb aberkannt werden. Auch wenn die Wäschereileistungen **am allgemeinen Markt angeboten** werden, handelt die gemeinnützige Einrichtung im Rahmen des Integrationsprojekts zweckverwirklichend: Die Leistungserbringung und die Integration der Beschäftigten sind laut FG untrennbar miteinander verbunden.

Hinweis: Begünstigte Leistungen liegen seit dem 01.01.2025 auch dann vor, wenn die von dem jeweiligen gemeinnützigen Zweck erfassten Personen entweder Empfänger der Leistung sind oder (wie bei Inklusionsbetrieben) bei der Leistungserbringung mitwirken.

Steuertipp

Wie sind Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerlich zu behandeln?

Mitgliedsbeiträge können **Entgelt für Leistungen** des Vereins an seine Mitglieder sein und damit grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Mit dieser Entscheidung widerspricht der Bundesfinanzhof (BFH) der Finanzverwaltung, die von einer fehlenden Umsatzsteuerbarkeit, zumindest aber von einer Umsatzsteuerfreiheit ausgeht. Laut BFH zahlen die Mitglieder Mitgliedsbeiträge, um die Angebote in den einzelnen Sportarten nutzen zu können. Seiner Ansicht nach verstößt die Verwaltungspraxis gegen die ständige BFH-Rechtsprechung und das Unionsrecht.

Im Streitfall hatte der Kläger auf seine Mitgliedsbeiträge den Steuersatz von 7 % angewandt. Zudem machte er unter anderem den **Vorsteuerabzug** aus den Kosten für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes geltend. Das Finanzamt sah die Mitgliederbeiträge als Teilnehmergebühren für von der Umsatzsteuer befreite sportliche Veranstaltungen an. Deshalb sei der Vorsteuerabzug unter anderem aus den Rechnungen über die Baureifmachung des Grundstücks für den Kunstrasenplatz ausgeschlossen.

Die Klage vor dem Finanzgericht (FG) blieb erfolglos. Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Entscheidend ist seiner Ansicht nach, wofür der Beitrag gezahlt wird: Dient er der Bereitstellung einer Vielzahl von Vereinsangeboten, ist zu prüfen, ob der Verein gegenüber seinen Mitgliedern eine **einheitliche Leistung** erbringt oder mehrere eigenständige Leistungen. Erst im zweiten Schritt stellt sich die Frage, wie diese Leistungen umsatzsteuerlich zu behandeln sind - etwa als steuerfreie Umsätze (z.B. bei bestimmten sportlichen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine) oder als Umsätze, die gegebenenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Das wirkt sich unmittelbar auf den Vorsteuerabzug aus.

Hinweis: Gern prüfen wir die Beitrags- und Leistungsstruktur (Satzung, Beitragsordnung, tatsächliche Nutzung) Ihres (Sport-)Vereins. Denn die Beurteilung, wie die Mitgliedsbeiträge gemeinnütziger (Sport-)Vereine umsatzsteuerlich zu behandeln sind, verkompliziert sich durch diese Entscheidung des BFH.

Mit freundlichen Grüßen